

# **4. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG IN DER STADT ANSBACH (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG – ABFGS)**

Vom .....

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 11a Abs. 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) i. V. m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Ansbach folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 03.11.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2016, wird wie folgt geändert:

#### **1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Als Benutzer gilt

1. bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem
  - a) der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks,
  - b) bei vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossenen Miet- oder Pachtverhältnissen bis längstens 31. Dezember 2024 auch der sonst zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter,
2. bei der Verwendung von Restmüllsäcken der Erwerber,
3. bei der Selbstanlieferung von Abfällen der Abfallerzeuger und der Anlieferer.“

#### **2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Gebühr für die 14-tägige Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für

1.	einen Müllnormeimer mit	60 l	123,60 €,
2.	einen Müllnormeimer mit	80 l	165,00 €,
3.	eine Müllnormtonne mit	120 l	247,20 €,
4.	eine Müllnormtonne mit	240 l	494,40 €,
5.	einen Müllgroßbehälter mit	1.100 l	2.270,40 €.“

### 3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag eines Berechtigten können zusätzliche Wertstoffbehälter über § 11 Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 2 AbfS hinaus aufgestellt werden. Für zusätzliche Wertstoffbehälter beträgt die jährliche Gebühr für

1.	Papiertonnen			
	mit	120 l	Füllraum	6,60 €,
	mit	240 l	Füllraum	13,20 €,
	mit	1.100 l	Füllraum	72,60 €,
2.	Biotonnen			
	mit	80 l	Füllraum	64,80 €,
	mit	120 l	Füllraum	77,40 €,
	mit	240 l	Füllraum	112,80 €.“

### 4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebühr für die Beseitigung von sonstigen selbstangelieferten Abfällen auf der Bauschuttdeponie der Stadt Ansbach beträgt

1. je Gewichtstonne
  - a) für Erde und Bodenaushub 10,00 €
  - b) für übrige Fraktionen (Bauschutt, Ziegel, Betonabbruch) 10,00 €.

Die Abrechnung nach Gewichtstonnen erfolgt je 0,02 t, bei Anlieferungen unter einer Tonne wird die Gebühr für eine Tonne erhoben.

2. bei Kleinanlieferungen je Pkw-Kofferraumladung oder vergleichbare Menge (z. B. kleiner Anhänger) 5,00 €.

Kleinmengen können auch am städtischen Wertstoffhof angeliefert werden; für eine Pkw-Kofferraumladung oder einen kleinen Anhänger wird hier eine Gebühr von 7,00 € erhoben.“

5. In § 4 Abs. 6 wird der Betrag „4,10 €“ durch den Betrag „5,50 €“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 7 wird der Betrag „27,50 €“ durch den Betrag „30,00 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.